



**Gesetzentwurf A.S. 2111**  
**Bestimmungen zur Bildung des jährlichen und mehrjährigen Haushaltes des Staates**  
**(Stabilitätsgesetz 2016)**  
**vom Senat am 20. November 2015 angenommener Text**

In der Spalte auf der rechten Seite ist der Relevanzgrad der Bestimmungen in Bezug auf das Landesgebiet anhand folgender Indikatoren dargestellt:

H	Hoch ( <i>Bestimmungen, die direkt anwendbar sind oder in die Rechtsordnung des Landes aufzunehmen sind</i> )
N	Niedrig ( <i>Bestimmungen, die für die Landesverwaltung von geringem Interesse sind</i> )
NR	Nicht relevant
A	Bewertung in Ausarbeitung

**Zusammenfassung der für das Land besonders wichtigen Bestimmungen, aufgeteilt auf Interessensgebiete**

Art. 1 Absatz	MAßNAHMEN FÜR DAS WACHSTUM UND VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN IM STEUERLICHEN BEREICH	
4-6	Die Erhöhung der MwSt. (von 10% auf 12% und von 22% auf 24%) und der Akzisen sowie die entsprechenden Schutzklauseln, die von vorherigen Gesetzesbestimmungen in Höhe eines Betrags von 16,8 Milliarden Euro vorgesehen wurden, werden ausgesetzt.	H
7	Es wird vorgesehen, dass 733 höhere Beamten des dritten Funktionsbereichs der Agentur der Einnahmen, die als Sieger eines Wettbewerbs hervorgegangen sind und die aufgrund eines Urteils des regionalen Verwaltungsgerichtshofes zurückgestuft wurden, ihr Gehalt und die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche vorübergehend bis zu einer einschlägigen vertraglichen Regelung beibehalten können.	N
8-25	Abschaffung der Steuer für unteilbare Dienste (sog. TASI) für alle Hauptwohnungen ab dem Jahr 2016. Davon ausgenommen sind herrschaftliche Wohnungen, Landhäuser und Schlösser. Zudem werden landwirtschaftliche Grundstücke, die in Berggebieten, in teilweise gebirgigen Gegenden oder auf ebenem Gelände liegen und von Bauern, hauptberuflich landwirtschaftlichen Unternehmern und Gesellschaften genutzt werden, von der Gemeindesteuer auf Immobilien (sog. IMU) befreit. Auch Maschinen, die fest am Boden verankert sind (sog. „imbullonati“) und von der Berechnung des Katasterertrags ausgeschlossen werden, werden von der IMU befreit. Die Wohnungen, die Kindern oder Eltern in unentgeltlicher Nutzungsleihe zur Verfügung gestellt werden (mit Ausnahme der Luxuswohnungen), werden von der IMU und der TASI befreit. Für Wohnungen, die aufgrund von Verträgen mit vereinbartem Mietzins vermietet werden, wird eine Reduzierung von 75% des von der Gemeinde festgelegten Steuersatzes vorgesehen. Auch die Wohnungen des sozialen Wohnbaus, die Studenten zugewiesen werden, die zuweisungsberechtigte Mitglieder sind, werden befreit.	NR
26-31	Die Stipendien, welche von der Provinz für die Teilnahme an Fortbildungskursen im Ausland ausgezahlt werden, sind von der Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen befreit. Akte und Maßnahmen, die aufgrund der Grundzusammenlegungspläne und Flurbereinigungspläne von Regionen, Gemeinden, Provinzen und Berggemeinschaften erlassen werden, werden von der Registersteuer, der Hypothekar- und Katastersteuer und der Stempelgebühr befreit.	H
32	Ab dem Jahr 2016 wird jedes Abkommen, das vorsieht, dass der tatsächliche Mietzins höher ist als der registrierte Mietzins, nichtig. Zudem wird für die Mieter die Möglichkeit vorgesehen, bei der Übergabe der Immobilie die Rückzahlung der eingezahlten Beträge zu fordern, die über den registrierten Mietzins hinausgehen.	H
33-40	Die Körperschaftsteuer (sog. IRES) wird ab 2017 von den jetzigen 27,5% auf 24% gesenkt. Diese Maßnahme kann mit einer Steuersenkung von 24,5% auf das Jahr 2016 vorverlegt werden, wenn die europäischen Institutionen eine Flexibilitäts-Klausel (Abzug der aufgrund der Flüchtlingskrise getätigten Ausgaben von der Berechnung der Verschuldung) vorsehen. Die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) im Bereich Landwirtschaft und Fischerei wird ab 2016 auf Null herabgesetzt.	H



41-43	Verlängerung der Steuerabzüge für Sanierungsmaßnahmen im Wohnbaubereich (50%), einschließlich jener bezüglich des Ankaufs von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten, und für Energiesparmaßnahmen (65%). Zudem können Ehepaare oder seit mindestens drei Jahren in einer Lebensgemeinschaft lebende Personen ( <i>more uxorio</i> ), von denen mindestens einer der beiden nicht älter als 35 Jahre ist und die eine Immobilie kaufen, um diese als Hauptwohnung zu benutzen, in den Genuss eines Steuerabzugs auf die Bruttosteuer (bis zu einem maximalen Gesamtbetrag, der nicht höher als 16.000,00 Euro sein darf) für Ausgaben kommen, die Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen und belegt werden können.	H
44-45	Die den autonomen Volkswohnhäuserinstituten zuerkannten Rechte (Anwendung eines ermäßigten Körperschaftsteuersatzes) werden auf Körperschaften mit gleicher Zielsetzung ausgedehnt, die als Gesellschaft gegründet wurden.	N R
46-52	Mit der "Super"-Abschreibung 2016, die für die Einkommenssteuer vorgesehen ist, können Inhaber von Unternehmenseinkünften und Freiberufler, die im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 31. Dezember 2016 in neue abschreibungsfähige Vermögensgüter investieren, einen höheren Steuerabreibungsbetrag geltend machen, als im diesbezüglichen Ministerialdekret vorgesehen, indem sie den Anschaffungspreis der Güter um 40% erhöhen.	H
53-55	Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung (pauschale Festlegung des Einkommens, das mittels einer Ersatzsteuer auf das Einkommen der natürlichen Personen, des Regional- und Gemeindegzuschlags und der Wertschöpfungssteuer besteuert wird) wird für Freiberufler und kleine Unternehmen noch vorteilhafter gestaltet, als schon mit dem Stabilitätsgesetz 2015 vorgesehen. Ab dem Jahr 2016 wird die Ertragsgrenze für den Zugang zur Pauschalbesteuerung für Freiberufler um 15.000,00 Euro und für Unternehmen um 10.000,00 Euro angehoben. Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung wird auch abhängig Beschäftigten und Rentnern, die auch selbständig sind, eingeräumt, wenn das Einkommen aus unselbständiger Arbeit oder die Rente 30.000,00 Euro nicht übersteigt. Eine besonders günstige steuerliche Behandlung wird für Start-up-Unternehmen vorgesehen, die von einem Pauschalsteuersatz in Höhe von 5% anstatt von 10% für insgesamt fünf, anstatt der momentan vorgesehenen drei Jahre profitieren werden.	H
56-68	Es wird eine niedrigere Ersatzsteuer auf Einkommen (Körperschaftsteuer und Wertschöpfungssteuer) mit einem Steuersatz in Höhe von 8% beziehungsweise 10,5% für die sog. „nicht operativen Gesellschaften“ eingeführt. Mit dieser steuerlichen Behandlung ermöglicht man den nicht operativen Gesellschaften, jene Immobilien, die einen unterdurchschnittlich Profit abwerfen, unter vorteilhafteren steuerlichen Bedingungen als zuvor aus der unternehmerischen Tätigkeit herauszunehmen (Zuweisung an die Gesellschafter oder Umwandlung in eine einfache Gesellschaft). Die Steuersätze der Registersteuer werden halbiert, während für die Hypothekar- und Katastersteuern feste Sätze vorgesehen sind. Es wird zudem eine Erhöhung der Berechnungsgrundlage der Wertschöpfungssteuer (IRAP) auf 5.000,00 Euro und eine Senkung der Mehrwertsteuer für bei Konkursverfahren nicht eingetriebene Kredite vorgesehen. Einzelunternehmer, die am 31. Oktober 2015 unbewegliche Sachen, die, sowohl aufgrund ihrer Art als auch aufgrund ihrer Zweckbestimmung der Ausübung der Tätigkeiten dienen (im Sinne von Art. 43 Absatz 2 des Einheitstextes über die Einkommenssteuer) kann sich bis zum 31. Mai 2016 dafür entscheiden, diese Güter mit Wirkung ab dem am 1. Januar 2016 laufenden Steuerzeitraum aus dem Vermögen der Gesellschaft auszuschließen. Der Unternehmer ist zur Zahlung einer Ersatzsteuer auf das Einkommen der natürlichen Personen und der Wertschöpfungssteuer in Höhe von 8% verpflichtet, die auf die Differenz zwischen dem Normalwert dieser Güter und dem steuerlich anerkannten Wert angewendet wird.	H
69-70	Im Falle der Nichtüberweisung der Steuern für notariell verfasste oder beglaubigte Akte schaltet sich der Garantie- und Versicherungsfonds des Notariats ein, sollte der Schaden nicht von einer Versicherung gedeckt sein.	N
71-79	Zahlung der RAI-Gebühr über die Stromrechnung des jeweiligen Wohnhauses (meldeamtlicher Wohnsitz). Verringerung der Gebühr von 113,50 auf 100,00 Euro.	H
515	Erhöhung der Registersteuer für Übertragungen von Eigentum oder dinglichen Rechten an landwirtschaftlichen Grundstücken von 13% auf 15%.	H
516	Neufestlegung der Prozentsätze des Vorsteuerausgleichs der Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuerpauschalabschlag) für den Verkauf von Frischmilch.	H
517	Erhöhung des Koeffizienten des Einkommens zugunsten des Landbesitzers (Boden- und Eigentumsertrag) von 7% auf 30% (ab dem Steuerzeitraum 2016).	H
518-520	Einführung von Obergrenzen für die Energieerzeugung in der Landwirtschaft. Oberhalb dieser Höchstgrenzen stellt die Energieerzeugung keinen Bodenertrag mehr da.	H
524-535	Erhöhung des Steuersatzes der Einheitssteuer für die Prävention und Rehabilitation der Spielsucht (PREU) und weitere Bestimmungen im Bereich des Spiels und der steuerlichen Legalisierung der Betreiber.	H
536-542	Vereinfachungen im Bereich der Steuererklärung und der vorausgefüllten Steuererklärung; im Besonderen mit Bezug auf die sanitären Leistungen, die Registrierung und Übermittlung an das System der Gesundheitskarte und die diesbezüglichen Kontrollen.	H



	Für die Steuerbeistandszentren werden bestimmte Größenkriterien vorgesehen. Der einheitlichen Bescheinigung wird deklaratorischer Charakter beigemessen und somit wird die Verpflichtung zur erneuten Vorlage im vereinfachten Modell 770 aufgehoben. Möglichkeit des Steuerabzugs von Ausgaben für Bestattungen ohne Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen.	
543-544	Schutzklausel finanzieller Natur: durch die Verlängerung des Verfahrens zur sog. <i>voluntary disclosure</i> (Steuer selbstanzeige) werden Mehreinnahmen in Höhe von geschätzten 2 Milliarden Euro erwartet. Wird dieser Betrag nicht erreicht, werden die Akzisen erhöht (Strom, alkoholische Getränke und Tabakwaren).	H
545-547	Neuheiten im Bereich der Mehrwertsteuer der Sozialgenossenschaften und der Sozial- und Gesundheitsgenossenschaften: Einführung neuer ermäßigter Steuersätze.	H
548	Maßnahmen gegen die Umgehung der Zahlung der Autosteuer im Falle von innergemeinschaftlichen Verkäufen von Autos (Verpflichtung, eine Kopie der Ausfuhrunterlagen beizulegen).	H
<b>MASSNAHMEN IN DEN BEREICHEN BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES</b>		
83-86	Mit Ausnahme des Landwirtschaftssektors, wird für Arbeitgeber aus dem Privatsektor die Befreiung von der Einzahlung der Vorsorgebeiträge in Höhe von 40% für Neuanstellungen mit unbefristetem Vertrag – davon ausgenommen sind Prämien und Beiträge für die Arbeitsunfallversicherung INAIL – vorgesehen (Befreiung für maximal 24 Monate und einem jährlichen Höchstbetrag von 3.250 Euro).	H
87-95	Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität, zur Stärkung der Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmen und zur Entwicklung der Sozialpolitik, um die Arbeiter und ihre Familien zu unterstützen. Die Ergebniszulagen und die Beträge in Form von Gewinnbeteiligungen unterliegen einer Ersatzsteuer auf das Einkommen der natürlichen Personen und auf den Regional- und Gemeindegzuschlag in Höhe von 10% - mit einem maximalen Gesamtbetrag in Höhe von 2.000,00 Euro brutto.	H
103-106	Errichtung eines „Fonds für die Gewährung von Krediten an Unternehmen, die Opfer ausstehender Zahlungen wurden“ („Fondo per il credito alle aziende vittime di mancati pagamenti“). Dieser Fonds wurde für Klein- und Mittelunternehmen errichtet, die als geschädigte Partei am Strafverfahren teilnehmen, das gegen Unternehmen läuft, die in ihrer Schuld stehen und die wegen Erpressung, Betrug, betrügerischer Zahlungsunfähigkeit und wahrheitswidriger gesellschaftsbezogener Mitteilungen angeklagt sind.	H
107-108	Maßnahmen für Selbständige.	H
109	Die obligatorische Freistellung wegen Vaterschaft des Arbeitnehmers sowie die fakultative Freistellung, alternativ zur obligatorischen Freistellung der Mutter, finden auch im Jahr 2016 Anwendung. Die obligatorische Freistellung wird auf 2 Tage erhöht.	H
110-116	Errichtung des „Fonds für Lehrstühle für besondere Verdienste“ („Fondo per le Cattedre Universitarie del Merito“) zur Finanzierung der direkten Berufung von Universitätsprofessoren erster und zweiter Ebene, die sich durch besondere wissenschaftliche Verdienste auszeichnen.	N
133-144	Finanzierungsmaßnahmen zu Gunsten staatlicher Universitäten und Forschungseinrichtungen. Bestimmungen für Arbeiter, die nach Italien zurückkehren.	N
145-154	Siebte Fortsetzung der Schutzmaßnahmen 2016 zu Gunsten von Personen, die ohne Arbeit und ohne Rente sind, da sie noch nicht über die von der „Reform Fornero“ vorgesehen Rentenvoraussetzungen verfügen.	H
155	Die „Option für Frauen“ wird für all jene verlängert, die innerhalb 31. Dezember 2015 die erforderlichen Voraussetzungen angereift haben. Die Arbeiterinnen des öffentlichen und privaten Sektors haben die Möglichkeit mit 57 Jahren und 3 Monaten (58 Jahren und 3 Monaten, wenn sie selbständig sind) und 35 Beitragsjahren in Pension zu gehen, unter der Bedingung, dass sie der Berechnung ihrer Rente nach dem Beitragssystem zustimmen.	H
156	Bestimmungen bezüglich Voucher für Babysitterdienste bzw. zur Abdeckung der Kosten für öffentliche bzw. akkreditierte private Kinderbetreuungseinrichtungen; die entsprechende Anfrage wird an den Arbeitgeber gerichtet.	H
157-158	Aktives Altern: Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung (40% - 60%) für Arbeitnehmer des Privatsektors, die innerhalb 2018 das Anrecht auf die Altersrente angereift haben.	H
158-161	<i>No tax area</i> für Rentner ab 01.01.2017: es handelt sich hierbei um die Einkommensschwelle innerhalb der Rentner keine Steuern auf das Einkommen der natürlichen Personen entrichten müssen (bei einem Alter von über 75 Jahren liegt diese bei 8.000,00 Euro – darunter bei 7.750,00 Euro).	H
162	Das Nationale Institut für Sozialfürsorge und das Nationale Institut für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle erkennen zusätzliche finanzielle Leistungen für Therapien an, die dazu dienen, Erkrankungen, die zur Invalidität führen können, vorzubeugen bzw. ihre Verschlechterung zu verhindern.	H
164-166	Verlängerung der außerordentlichen Lohnausgleichskasse, der Mobilität und der außerordentlichen Fürsorgeunterstützungen bis zum 31. Dezember 2016.	H



172-183	Maßnahmen zum Schutz und der Aufwertung der Landschaft und der kunsthistorischen Kulturgüter der Nation. Es wird ein außerordentlicher Wettbewerb zur unbefristeten Aufnahme von 500 Inspektoren für Kulturgüter genehmigt, die Steuervergünstigung in Höhe von 65% für Spenden zur Unterstützung von Kulturgütern bleibt bestehen und es werden die Ausgaben für die Verwirklichung des strategischen Plans „Große Projekte für Kulturgüter“ („Grandi Progetti Beni culturali“) genehmigt.	H
187-195	Stärkung der Tourismusedwicklung und der Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors auf internationaler Ebene. Bestimmungen für Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern, in denen sich Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden.	N
196-207	Stärkung der Tätigkeit der „ICE“-Agentur (Agenzia per la promozione all'estero e l'internazionalizzazione delle imprese italiane) für die Förderung im Ausland und die Internationalisierung der italienischen Unternehmen, (Förderung des <i>made in Italy</i> ). Förderung der „società benefit“ und Maßnahmen zu Gunsten der Italiener im Ausland. Start von Informationskampagnen, um die Einschreibung in eine Universität von Seiten ausländischer Studenten, die in Italien ansässig sind, zu fördern.	N
208-217	Errichtung eines „Fonds zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ („Fondo per la lotta alla povertà e all'esclusione sociale“) mit dem Ziel die <i>social card</i> und das Arbeitslosengeld zu stärken.	H
218-219	Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen für die Unterstützung von Menschen mit schwerer Behinderung, die sich in einer besonderen Notlage befinden und keine engen familiären Bindungen (erster Verwandtschaftsgrad) aufweisen.	N
220-229	Neufinanzierung verschiedener Fonds für den Sozialbereich, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung von Blinden und Sehbehinderten.	N
230-245	Maßnahmen, um Schäden am Privateigentum und an wirtschaftlichen und gewerblichen Tätigkeiten, die auf Naturkatastrophen zurückzuführen sind, entgegenzuwirken.	N
<b>EINDÄMMUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSGABEN</b>		
262-278	Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Elektrizität, Gas, Treibstoffe, Telefondienste usw., auch mit Bezug auf die lokalen Körperschaften. Bei sehr kleinen Ankäufen (unter 1.000,00 Euro) besteht keine Verpflichtung, den elektronischen Markt oder telematische Verhandlungsinstrumente zu benutzen. Die öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, eine zweijährige Planung für den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen einzuführen, deren vertraglich festgelegter Betrag über 1 Million Euro liegt. Bei Ankäufen, die nicht auf die Consip-Vereinbarungen beruhen, muss sich die Vergabestelle beim Vergleich der Angebote auf die sog. „wesentlichen Merkmale“ beschränken.	H
279-288	Die öffentlichen Verwaltungen können Güter und Dienstleistungen im Bereich Informatik und Vernetzung nur mittels Consip AG oder den Sammelbeschaffungsstellen sowie den regionalen zentralen Beschaffungsstellen ankaufen. Die „Agenzia per l'Italia digitale“ erarbeitet das dreijährige Programm für die Informationstechnik der öffentlichen Verwaltung. Es werden auch einheitliche Kriterien für die Ankäufe der Körperschaften des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes festgelegt.	H
289-306	Bestimmungen betreffend die Regionen mit Tilgungsplan. Die Körperschaften des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes müssen den Jahresabschluss auf ihrer Internetseite veröffentlichen und ein System zur Überwachung der Pflegetätigkeiten einführen. Es wird die Änderung des G.v.D. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) vorgesehen, um die Anlagen bezüglich der Bilanzgliederungen der Körperschaften des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes zu aktualisieren.	H
307-311	Die Körperschaften des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes müssen die Ankäufe für Güterkategorien im Bereich Gesundheit ausschließlich mittels der entsprechenden zentralen Beschaffungsstellen oder mittels Consip AG tätigen.	H
312-327	Aktualisierung der wesentlichen Betreuungsstandards im Gesundheitsbereich (sog. „livelli essenziali di assistenza“ - LEA). Es wird eine staatliche Kommission zur Aktualisierung der wesentlichen Betreuungsstandards und zur Förderung der Angemessenheit der Leistungen im gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst („Commissione nazionale per l'aggiornamento dei LEA e la promozione dell'appropriatezza nel SSN“) eingeführt. Die staatliche Finanzierung des nationalen Standardgesundheitsbedarfs wird für das Jahr 2016 neu festgelegt. Die Ausgaben für den Ankauf von innovativen Arzneimitteln tragen zum Erreichen der Ausgabenobergrenze bei, die für die territoriale Arzneimittelversorgung vorgesehen ist. Das Gesundheitsministerium erarbeitet jedes Jahr ein strategisches Programm, um den Zugang zu den innovativen Behandlungen zu ermöglichen.	H
328-330	Errichtung eines Fonds, an dem auch die autonomen Provinzen teilhaben, um den Dienst zur Überprüfung der Arzneimittelbenutzung zu finanzieren, der von Apotheken angeboten werden kann. ( <i>Medicine Use Review</i> ).	H



331-332	Projekt Genom Italien: nationaler Plan zur Implementierung der genomischen Kenntnisse und Technologien.	N
333-387	Verschiedene Bestimmungen zur Eindämmung der Ausgaben der Ministerien. Kürzung der AmtsentSchädigung der Friedensrichter, der beigeordneten ehrenamtlichen Richter usw. Kürzung der Zuweisungen an die Regionen mit Sonderstatut und an die autonomen Provinzen für die Entschädigungen für die Abnutzung, die sich aus dem Gebrauch der Baumaschinen ergibt. Höchstgrenzen für die Entlohnung von Verwaltern, Führungskräften und Angestellten der von den öffentlichen Verwaltungen kontrollierten Gesellschaften (Es werden verschiedene Gehaltsklassen vorgesehen, die Höchstgrenze bleibt jedoch bei 240.000,00 Euro). Die Gesellschaften müssen die Daten betreffend die Aufträge an Mitarbeiter, die Beratungsaufträge und die freiberufliche Aufträge veröffentlichen.	H
388-392	Sieht die Art und Weise des Beitrags der Regionen und autonomen Provinzen an den öffentlichen Finanzen vor. Mit Bezug auf die Region Trentino – Südtirol und auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen wird der Beitrag bestätigt, der im Sicherungspakt 2014 festgelegt und vom Gesetz 190/2014, Absätze von 406 bis 413, übernommen wurde.	H
403-405	Buchhalterische Bestimmungen beim Ausgleich des Überschreitens der territorialen Ausgabenobergrenze für Arzneimittel. Einige Bestimmungen im Bereich der Korruptionsüberwachung werden auf Unternehmen ausgeweitet, die für das gesamtstaatliche Gesundheitssystem Tätigkeiten im Bereich Gesundheit ausüben.	H
407-429	Bestimmungen zum Stabilitätspakt der Regionen und örtlichen Körperschaften – Für die Jahre 2016 und 2017 wird für die autonomen Provinzen Trient und Bozen auf die Bestimmungen des Sicherungspakts 2014 verwiesen. Aus diesem Grund finden die Bestimmungen laut Absatz 419 bei Nichteinhaltung der Zielvorgaben im Hinblick auf den Saldo, die in den vorherigen Absätzen festgelegt sind, keine Anwendung.	H
<b>MASSNAHMEN FÜR INVESTITIONEN</b>		
453-461	Ab 2016 können die Regionen und die autonomen Provinzen Trient und Bozen einer „ <i>Instrumentellen Einrichtung für europäische Maßnahmen</i> “ („ <i>Organismo strumentale per gli interventi europei</i> “) Verwaltungs- und buchhalterische Autonomie übertragen. Verwaltungs- und Finanzierungsmodalitäten dieser Einrichtung.	H
463	Erweiterung des Anwendungsbereichs der Programme, die die Vorauszahlungen zulasten des Rotationsfonds für die Umsetzung der Europäischen Politiken in Anspruch nehmen können, indem er auf Maßnahmen der Regionen und der autonomen Provinzen Trient und Bozen ausgedehnt wird.	H
464	Legt die Modalitäten für die Rückerstattung der Ressourcen der EU-Programme mit dem Ziel „ <i>Europäische territoriale Zusammenarbeit</i> “ fest, die von den auf nationaler Ebene ansässigen Begünstigten unrechtmäßig genutzt wurden.	H
465	Sieht die Modalitäten für den obligatorischen Abschluss der mit nationalen Ressourcen kofinanzierten Projekte der Europäischen Union für den Zeitraum 2007-2013 vor, um den Verlust und die Rückerstattung an die Europäische Kommission des europäischen Beitrags zu vermeiden, den sie im Zeitraum 2007/2013 erhalten haben.	H
466-468	Verlängert die Frist für die Übernahme von rechtlich relevanten Verpflichtungen bis zum 31. Dezember 2016, falls im Rahmen der Förderperiode von Struktur- und Kohäsionsfonds 2007-2013 die Annahme einer Raumplanungsvariante oder die Durchführung einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig sind und legt die Sanktionen für die Nichteinhaltung dieser Fristen fest.	H
469-470	Sieht eine Lösung für die Verpflichtungen vor, die mit den Zahlungen der Sanktionen zusammenhängen, die der Europäische Gerichtshof gegen Italien verhängt hat. Zudem wird ein einschneidendes Regressverfahren von Seiten des Staates gegenüber den für die Vertragsverletzungen verantwortlichen Verwaltungen eingeführt.	H
471	Sieht die Ersatzbefugnis des Ministerrats gegenüber der säumigen Körperschaft im Fall einer mit Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs festgestellten Verletzung der europäischen Bestimmungen und Verurteilung der italienischen Republik zur Zahlung einer Geldstrafe vor.	H
472	Gestattet die Entscheidung des Europäischen Rates vom 26. Mai 2014, Nr. 2014/335/CE/Euratom umzusetzen, die die rechtlichen Grundlagen des neuen Finanzierungssystems des Haushalts der Union für die Förderperiode 2014-2020 enthält.	H
474	Legt fest, dass die operativen Pläne ROP und NOP des ESF und des EFRE auch auf Freiberufler Anwendung finden.	N
475-478	Legt fest, dass die für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) zulässigen finanziellen Transaktionen der Investitionsplattformen, die von der Cassa Depositi e Prestiti (CDP) gefördert werden, von einer Garantie des Staates unterstützt werden können, und sieht die Einrichtung eines diesbezüglichen Fonds vor.	H



479-482	Formalisiert die Qualifikation der Cassa Depositi e Prestiti (CDP) als "nationales Förderinstitut" gemäß der Verordnung EU 2015/1017 bezüglich des EFSI und ermächtigt sie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten auszuüben.	H
490	Sieht für den Zugang zur Garantie des Garantiefonds für kleine und mittlere Unternehmen eigene Kriterien für die wirtschaftlich – finanzielle Bewertung vor.	N
491	Festlegung der maximalen Dauer der Programme zur außerordentlichen Verwaltung von zahlungsunfähigen Großunternehmen.	N
492-495	Einrichtung eines Fonds beim nationalen Institut für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle (Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro - INAIL), um die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz zu verbessern.	N
496	Für die Beteiligung des Staates an der Erreichung der europäischen Standards und um insbesondere die Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Mobilität zu gewährleisten, wird ein Fonds für den Ankauf von Fahrzeugen für den lokalen und regionalen öffentlichen Transport eingerichtet.	N
<b>VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN</b>		
449-452	Abänderung der Bestimmungen über die angemessene Dauer von Gerichtsverfahren, indem präventive Rechtsbehelfe vorgesehen werden. Die vorherige Inanspruchnahme dieser Instrumente wird zur Zugangsvoraussetzung für Abhilfemaßnahmen.	H
500	Sieht die Wiedereröffnung der Fristen vor, um den Wert der landwirtschaftlichen Grundstücke und der Baugründe sowie der Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen neu festzulegen.	H
501	Ändert die Steuersätze für die Ersatzsteuer auf neufestgelegte Beträge ab (von 4% auf 8% für die nicht qualifizierten Beteiligungen und von 8% auf 16% für Grundstücke).	H
502-510	Sieht eine Neubewertung der Unternehmensgüter vor. Für die Anerkennung der höheren Neubewertungsbeträge wird eine Ersatzsteuer von 16% für die abschreibungsfähigen Güter und von 12% für die nicht abschreibungsfähigen vorgesehen. Die Steuern werden mit einer einmaligen Zahlung überwiesen.	H
511-514	Erhöhung der Grenze für Bargeldzahlungen und zur Verwendung von übertragbaren Bank- und Postschecks von 1.000,00 Euro auf 3.000,00 Euro. Für Finanztransferdienstleistungen bleibt der Betrag von 1.000,00 Euro bestehen. Aufhebung des Verbots, Mietzahlungen von Wohnungen in bar vorzunehmen. Abschließend wird die Wiedereinführung der Möglichkeit von Barzahlungen für Dienstleistungen im Transportsektor vorgesehen.	N
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
549	Schutzklausel für die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen. Anwendung der Bestimmungen des Stabilitätsgesetzes 2016 im Einklang mit deren Sonderstatuten.	H
556	Inkrafttreten am 1. Januar 2016	
<p><i>Diese Bestimmungen bringen für das Land für das Jahr 2016 insgesamt Mindereinnahmen in Höhe von geschätzten 31 Millionen Euro mit sich, einschließlich der 26 Millionen Euro der Senkung der Ihres, falls die sog. „Migranten-Klausel“ gemäß Absatz 33 ff. angenommen wird.</i></p>		